

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über den soeben vorgetragenen, von der Zweiten Kammer angenommenen Antrag.

Oberbürgermeister Dr. Georgi: Meine hochgeehrten Herren! Ich muß offen bekennen, daß die Begründung des Antrages der Deputation mir doch nicht genügt gegenüber den Beschlüssen der Zweiten Kammer. Wer den Verhandlungen in der Zweiten Kammer gefolgt ist, wird sich ja überzeugt haben, daß die ursprünglich sehr auseinandergelassenen Meinungen, die gespalten waren zwischen der Deputation und auch der Regierung, sich doch schließlich vollständig geeinigt haben zu dem hier vorliegenden Antrag, in dem sowohl die Majorität, als auch die Minorität der betreffenden Deputation etwas nachgegeben und wenigstens nicht unter der Ablehnung der Regierung sich auf den vorliegenden Antrag geeinigt haben. Ich meine, das ist schon an und für sich ein sehr wichtiges Vorkommniß, welches doch dem Antrage eine erhöhte Bedeutung beilegt. Ich bekenne aber auch ganz offen, daß ich die principiellen Bedenken, welche die Deputation wenigstens angedeutet hat, nicht theilen kann. Einmal ist doch zu berücksichtigen, daß die Sache nicht etwas Neues ist, sondern daß sie in der Armenordnung schon enthalten gewesen ist. Es ist in der Armenordnung von 1840 ja schon nachgelassen gewesen, die Erbschaften zur Steuer heranzuziehen. Es ist, wie es in der Motivirung des Berichtes heißt, darüber vielleicht Zweifel gewesen, ob eine Neueinführung dieser Besteuerung in Gemeinden zulässig gewesen sei oder ob sie nur da hat aufrecht erhalten werden sollen, wo sie bis dahin bestanden hat; aber jedenfalls ist doch die Besteuerung in der Armenordnung nachgelassen worden, und deshalb weiß ich nicht recht, warum man jetzt auf einmal diese Besteuerung als etwas durchaus Unzulässiges betrachten will. Ich würde mich vielleicht sehr bedenken, ob ich in der Gemeinde, an deren Spitze ich zu stehen die Ehre habe, die Einführung einer Erbschaftssteuer vorschlagen würde; aber geradezu die Erbschaftssteuer dem Rechte der Gemeinde zu entziehen, das halte ich doch andererseits wieder für bedenklich.

Ich meine, es kommt darauf an, diejenigen Ungleichheiten, die namentlich von dem Herrn Minister in der Zweiten Kammer gerügt worden sind, auszugleichen und dafür zu sorgen, daß die Erbschaftssteuer nicht in einer unzulässigen Weise erhoben werde. Es ist da in der Zweiten Kammer der Betrag von etwa 25 Procent der staatlichen Erbschaftssteuer angenommen worden. Das würde ja also gewiß nicht zu viel sein und würde den Bedenken begegnen, welche dagegen vom Herrn Referenten

ausgesprochen worden sind, daß man glaubt eine beliebige Verfügung über die Erbschaftssteuer zu haben. Wir haben auch gehört, daß z. B. in der Stadt Zwickau diese Einrichtung seit längerer Zeit besteht und dort ohne alle Beanstandung geblieben ist. Wenn sie auch nicht einen wesentlichen Factor im Budget der Gemeinde bildet, so sehe ich doch in der That mit dem Herrn Vicepräsidenten Streit nicht ein, warum man den Gemeinden die Möglichkeit entziehen will, eine derartige Steuer aufrecht zu erhalten. Mir ist im Antrage der Zweiten Kammer nur das Eine nicht ganz recht, nämlich, daß die Sache, wie es scheint, durch ein allgemeines Gesetz geordnet und es nicht den Gemeinden überlassen werden soll, im Wege des Ortsstatutes unter gewissen Normen die Sache bei sich einzuführen. Ich glaube aber, daß es keiner Abänderung des Antrages der Zweiten Kammer bedarf; denn ich würde der Ansicht sein, daß die königl. Staatsregierung, obwohl die Worte in dem Antrage weggefallen sind, dennoch berechtigt wäre, die Sache in der Weise zu regeln, daß es den einzelnen Gemeinden überlassen bliebe, nach gewissen allgemein zu erlassenden Normen die Sache ortstatutlich bei sich einzuführen. Ich glaube, das würde der Erwägung der hohen Staatsregierung vollständig überlassen bleiben können; deshalb enthalte ich mich, noch einen Abänderungsantrag zum Antrage der Zweiten Kammer zu stellen, erkläre aber, daß ich meinerseits gegen den Antrag der Deputation werde stimmen müssen.

Oberbürgermeister Dr. André: Meine Herren! Ich werde nun wohl genöthigt sein, etwas Weiteres über die Sache zu sagen. Zu meinem lebhaften Bedauern kann ich das aber nicht in dem Sinne thun, wie der Herr Vorredner das gethan hat, sondern ich muß mich nunmehr um so entschiedener gegen die Sache wenden, als wenn die Erbschaftssteuer ein geeignetes Object für die Gemeinden wäre.

Zunächst ist die Hinweisung auf Das, was in der Armenordnung bisher bestanden hat, meines Dafürhaltens nicht am Platze. Wir haben selbst hier beschlossen, daß Das, was in der Armenordnung enthalten ist, aufgehoben werden soll, und zwar deswegen, weil es ungerecht und unzweckmäßig ist. Es kann daher Das, was nach der Armenordnung bisher bestanden hat, nicht als Grund dienen, die neue Steuer, um die es sich hier handelt, zu rechtfertigen. In der Armenordnung stand freilich Etwas von der Erbschaftssteuer, nämlich daß sie, wo sie herkömmlich war, beibehalten werden konnte; allein diese Erbschaftssteuer der Armenordnung war ungerecht, weil sie freilich aus einem praktischen Bedürf-